

In Kurland sind die Hahneboom im 18. Jh. ausgestorben, doch haben im 19. noch Träger des Namens in russischen Diensten gestanden.

Mit diesen Beispielen dürften die Fälle des Ueberganges westfälischer Patrizier in die livländische Ritterschaft vielleicht noch nicht erschöpft sein. Eine umfassendere Erschließung des familien- und ständegeschichtlichen Stoffes könnte sehr wohl weitere entsprechende Feststellungen möglich machen. Aus dem Patriziat anderer Gegenden, z. B. dem bremischen, sind ebenfalls Sprossen in den ritterlichen Kreisen Livlands nachweisbar.<sup>1)</sup> Um allgemein zu sprechen, muß man also, wie Urbusow in seiner tiefgründigen Arbeit es auch tut, feststellen, daß auch die Patrizier „ihr Kontingent dem Deutschen Orden gestellt“, daß auch der deutsche Stadtadel zu seinem Teil an der Ergänzung des livländischen Adels mitgewirkt hat. Daß die weitüberwiegende Mehrzahl der ritterlichen Geschlechter Livlands aus ritterbürtigen Kreisen Deutschlands kamen, braucht daneben natürlich nicht besonders betont zu werden; und gewiß wird die im ausgehenden Mittelalter bemerkbar werdende Strömung, die die Domkapitel und Landtagsitze jetzt dem ritterschaftlichen Landadel allein vorzubehalten suchte, auch am Ordensland nicht vorübergegangen sein. Hinsichtlich des oben erwähnten umgekehrten Vorganges, der Landadelsgeschlechter in die Oberschicht der livländischen Städte führte, sei noch angefügt, daß aus Westfalen z. B. die Landadligen von Ulenbrock, Kanne, von Diepenbrock in die Rigaer, die Landadligen von Uplerbeck, von Scharenberg (Schorlemer) z. B. in die Revaler gelangten.

### Das Wappen der Stadt Soest<sup>2)</sup>

In seinem verdienstlichen Werke „Die Städtewappen der Provinz Westfalen“ (Verlag Karl Busch, Wattenscheid 1924) hat Dr August Roth das Wappen der Stadt Soest wie folgt beschrieben: „In Weiß ein roter rechtsgewendeter Schlüssel“ (a. a. O. S. 62, entsprechende Abbildung auf Tafel 4). Mit dem Worte „rechtsgewendet“ will der Verf. eine Stellung der Schildfigur kennzeichnen, die man in der heraldischen Fachsprache noch genauer „schrägrechts gestellt“ nennen kann (daß dabei „rechts“ als „heraldisch rechts“ und somit als „vom Beschauer links“ verstanden werden muß, wird den Lesern dieses Blattes ja bekannt sein). Über diese Schrägrechtsstellung des Soester Wappenschlüssels darf keineswegs als so sicher richtig hingegenommen werden, wie Dr Roth meint. Es ist ihm zwar nicht unbekannt geblieben, daß auch eine senkrechte Stellung des Schlüssels im Soester Wappen vorkommt; er glaubt jedoch (S. 62) betonen zu sollen: „Mit dem 15. Jahrhundert findet sich der Schlüssel meist rechts gelehnt“ (daß das nicht stimmt, wird noch zu zeigen sein). Entscheidend wurde für ihn offenbar, daß „noch 1909“ der Soester Magistrat von einer anderen Stellung des Schlüssels als schrägrechts „nichts wissen“ wollte (a. a. O. S. 62 und 63).

<sup>1)</sup> Urbusow, a. a. O., S. 32.

<sup>2)</sup> Die Wappen von Wanne-Eickel, Wattenscheid und Werne werden in den folgenden Heften behandelt.

Leider ist diese Entscheidung für die Schrägrechtsstellung des Soester Schlüssels ohne Berücksichtigung zweier 1917 erschienenener Aufsätze über das Soester Stadtwappen gefällt. Diese beiden Aufsätze — Dr Roth hat sie wohl überhaupt übersehen, da er sie auch in der Literaturzusammenstellung auf S. 4 seines Werkes nicht aufführt — sind im 33. Heft der Zeitschrift des Vereins für die Geschichte von Soest und der Börde, Soest 1917, veröffentlicht. Der erste, dort auf S. 1—8 gebrachte Aufsatz „Das Soester Stadtwappen“ stammt von dem aus Soest gebürtigen Stadtrat Dr jur. Hubertus Schwarz in Danzig; der zweite, „Das Wappen der Stadt Soest“, ebenda S. 14—20 gegeben als Teil einer größeren Arbeit mit dem Titel „Mitteilungen über gewisse Verhältnisse und über Berechtigungen der städtischen Verwaltung, die aus alter Zeit stammen, heute noch von einiger Bedeutung, weiteren Kreisen aber unbekannt sind“, rührt von dem damaligen Soester Bürgermeister Dr jur. Heinrich ten Doornfaat Koolman her. Die beiden Aufsätze widersprechen einander auf das schärfste; der erste tritt für die senkrechte, der zweite für die rechtschräge Stellung des Schlüssels ein. Wenn man aber die beiden Aufsätze kritisch würdigt, wird leicht klar, daß die Ausführungen von Dr Schwarz und ihre Begründungen ein viel erheblicheres Gewicht besitzen als die seines Gegners. Dr Schwarz ist ein vorzüglicher Kenner der Soester Altertümer (von seinen einschlägigen Arbeiten sei an dieser Stelle insbesondere seine größere, für die Soester Familienkunde außerordentlich wichtige Veröffentlichung „Die Grabplatten und Grabdenkmäler in den Soester Kirchen“ in der Zeitschrift des Soester Geschichtsvereins, Heft 30, Soest 1913, S. 1—125, hervorgehoben); er hat umfassende Kenntnisse denn auch seinem Aufsatz über das Soester Stadtwappen zugrunde gelegt. Er weist nach (a. a. O., S. 3 f.), daß die ältesten erhaltenen Darstellungen des Soester Stadtwappens dem 14. Jahrhundert angehören und ausnahmslos ebenso wie die folgenden bis in die 2. Hälfte des 16. Jahrhunderts den Schlüssel senkrecht zeigen. Besonders bedeutsam scheint mir dabei, daß die Soester Münzen vom 14. Jahrhundert bis zu den letzten Prägungen um die Mitte des 18. Jahrhunderts den Schlüssel ohne Ausnahme senkrecht tragen (vgl. dazu die Abbildungen in den „Tafeln und Tabellen zur Monographie der Soester Münzgeschichte“ von Wilhelm Pieper, Soest 1914), ferner, daß der in den Formen der Renaissance gehaltene silberne Soester Bürgermeisterstab, den der Provinzial-Konservator Ludorff in das 16. Jahrhundert verweist, den Soester Wappenschild mit senkrechtem Schlüssel führt (Abbildung Bau- und Kunstdenkmäler der Provinz Westfalen, Kreis Soest, Münster 1905, S. 143). Daneben finden sich zahlreiche weitere Darstellungen, z. B. noch aus dem 14. Jahrhundert auf einer Glasmalerei im Chor der Wiesenkirche, dann spätgotisch als Holzschnitzerei in der Minoritenkirche (Abbildung Bau- und Kunstdenkmäler Kreis Soest, Tfl. 118), in Stein gehauen von 1570 ehemals am älteren Gebäude des Archigymnasiums, jetzt über dem Eingang zur Grandwegertorbastei, aber auch noch aus dem 18. Jahrhundert am Waisenhaus usw., alle mit senkrechtem Schlüssel. Auf einem dem 16. Jahrhundert angehörigen, aus der abgebrochenen Georgskirche stammenden Tabernakel, jetzt in der Wiesenkirche, mit dem Stadtwappen „erscheint mit Rücksicht auf die oben ge-

schweifte Form des gewählten spätgotischen Schildes der Schlüssel zum erstenmale aus der phahlweisen [d. h. senkrechten] Stellung um ein wenig nach links verschoben" (Schwarz, a. a. O., S. 4). Aus der Zeit um 1570 findet sich dann auf der skizzenhaften ersten Darstellung der Stadt Soest von Francesco Vallegio ein wirklich schräglings gelegter Schlüssel, „ein ausgesprochen linkschräger Schlüssel mit links gekehrtem Barte, der indessen vereinzelt bleibt, keinerlei feinere Durchbildung zeigt, ebenso skizzenhaft ist wie das ganze Stadtbild und deshalb hier als ernstliches Dokument für die Darstellung des Stadtwappens wohl nicht in Frage kommen kann" (Schwarz, a. a. O., S. 4). „Der rechtschräge Schlüssel mit rechtsgekehrtem Barte findet sich vereinzelt zum ersten Male auf dem großen Braun- und Hogenbergischen Stadtbild aus dem Ende des 16. Jahrhunderts. Das zweite am gleichen Orte überlieferte Stadtbild zeigt aber nach wie vor die alte phahlweise Stellung [des Schlüssels im Soester Wappen], und diese findet sich ausschließlich, mit Ausnahme des Rathausbaues von 1713 bis in das 19. Jahrhundert hinein" (Schwarz, a. a. O., S. 4). Gegen die von Dr Schwarz gegebenen Beispiele für den senkrechten und für den schräggestellten Schlüssel kann Dr ten Doornkaat Koolman irgendetwas Wesentliches nicht anführen; einige Steine mit schrägrechtem Schlüssel im Jakobitor werden von ihm nicht näher datiert und nur als „anscheinend ziemlich alt" angegeben; in Wirklichkeit gehören sie dem 19. Jahrhundert an. Und die Schlüssel im Fenster der Wiesenkirche werden von ihm zu unrecht als „schräg nach rechts hingestellt" bezeichnet; denn nicht die Schildfiguren, sondern die ganzen Wappenschilde sind hier schräg gestellt, was dem gotischen Stilgebrauch durchaus angemessen ist. Bei dieser Sachlage kommt es in der ganzen Frage, da die vorerwähnten Wappendarstellungen auf nicht in obrigkeitlichem Auftrag ausgeführten Bildern ortsfremder Künstler nicht weiter ernsthaft in Betracht gezogen zu werden brauchen, vornehmlich darauf an, ob die Wappendarstellung am Rathaus von 1713 als eine aus dem heraldischen Tiefstand jener Zeit von selbst erwachsene Korrumpierung anzusehen ist oder als eine auf obrigkeitliche Veranlassung absichtlich herbeigeführte Neuerung. Dr Schwarz entscheidet sich für das erstere — und meines Erachtens mit Recht —, Dr ten Doornkaat Koolman für das letztere. Dieser meint, es sei völlig ausgeschlossen, „daß die städtische Verwaltung es einem ungeeigneten Mann überlassen haben sollte, ein Wappen an hervorragender Stelle ganz nach seinem Belieben und in willkürlicher Abweichung von der auf guten Vorbildern gezeigten bisherigen Darstellungsart anzubringen." „Die Anbringung eines Stadtwappens an dem bedeutendsten städtischen Verwaltungsgebäude kann ich nur als eine unmißverständliche Willenskundgebung der städtischen Verwaltung dahin, daß das Wappen so und nicht anders sein soll, deuten". „Demgegenüber wird man nicht mehr geltend machen können, daß die Handlungsweise der städtischen Verwaltung nach der geschichtlichen Überlieferung oder nach bestimmten Kunstregeln unrichtig sei . . ." (ten Doornkaat Koolman, a. a. O., S. 17 und 18). Demgegenüber muß man betonen, daß der Künstler, der das von ten Doornkaat auch abgebildete große Wappen vor dem Rathaus geschaffen hat, tatsächlich doch ein recht „ungeeigneter Mann" gewesen ist, da seinem

Werke alle Schönheit und Eleganz fehlt. Und was die „unmißverständliche Willenskundgebung" anlangt, so muß festgestellt werden, daß genau betrachtet der Schlüssel in diesem äußeren Rathaus-Wappenschild garnicht „schrägrechts" steht! Denn von einer wirklichen Schrägrechtsstellung kann man nur dann reden, wenn der Winkel zwischen der Leitlinie der Schildfigur und der Senkrechten des Schildes ungefähr 45 Grad ausmacht. Ein Blick auf das vorerwähnte Rathauswappen zeigt aber, daß der Schlüssel nur um ganz wenige Grade aus der Senkrechtsstellung verschoben ist, und zwar offenbar nur deshalb, weil der hier übrigens recht unförmig ausgefallene Schlüsselbart sonst von dem etwas eingebogenen Schildrand berührt worden wäre, was mit Recht vermieden werden mußte. Daß die so zustande gekommene Darstellung tatsächlich eine Korrumpierung des guten alten Soester Wappens bedeutete, dafür wird man damals im 18. Jahrhundert bei dem nur noch vom 19. Jahrhundert überbotenen Tiefstand der Heraldik garkein Gefühl gehabt haben. Und es ist bedauerlich, daß aus dieser Korrumpierung heraus allmählich eine wirkliche Schrägrechtsstellung des Soester Schlüssels zustande gekommen und seitens des Soester Magistrates verteidigt ist. Es wäre sehr zu wünschen, daß wie Teile der Soester Bürgerschaft zu der besseren älteren Senkrechtsstellung des Soester Wappensbildes zurückgekehrt sind, so auch der Soester Magistrat zu der guten alten Form des städtischen Wahrzeichens zurückkehren möchte.

Dr Fr. von Klocke

## Zunamen

Von Geheimrat Professor Dr F. Philippi

Bei allen Völkern wurden einzelnen Menschen neben ihrem eigentlichen Namen sogenannte Zunamen beigelegt, um sie von anderen gleichnamigen zu unterscheiden. Diese Beinamen waren zunächst rein persönlicher Art und verschwanden zugleich mit den damit belegten Menschen aus dem Leben. Aber nach und nach wurden sie erblich und dadurch zu Familiennamen. Diese Entwicklung vollzog sich jedoch im allgemeinen sehr langsam und oft sprunghaft, im einzelnen aber je nach Zeiten, Völkern und Ständen sehr verschieden.

In Deutschland entnahm man sie je nach dem Stande, dem die Träger angehörten, teils der Herkunft, der Abkunft, bestimmten geistigen und körperlichen Eigenschaften und Angewohnheiten, teils der Beschäftigung. Zuerst festigten sich beim Adel und den altangesessenen bäuerlichen Grundbesitzern persönliche Beinamen zu erblichen Familiennamen, etwas später bei den oberen Schichten der Stadtbevölkerung, dann auch bei den unteren Schichten der Stadtbewohner und der abhängigen Landesbevölkerung.

Beim Adel kommt eine Bezeichnung nach dem rechtlichen Wohnsitze erst im 12. Jahrhundert auf, in manchen Gegenden Deutschlands schon in seinen ersten Jahrzehnten, in anderen erst gegen Mitte und Ende. Aber